- 117. Einem alten, einem belasteten, einem fürsten, einem haushalter, einer frau, einem kranken und einem im ¹]^{Ma. 2}, wagen fahrenden soll er auf der strasse platz machen ¹). Ein fürst ist von jenen zu ehren, ein haushalter aber vom ²]^{Ma. 2}, fürsten ²).
- 118. Opfern, lesen und schenken kommt dem Vaisya
 88. 90. und Kshatriya zu '); dem Brâhmana ausserdem noch das
 78. 20 Man. 1, empfangen, und andere opfern und lesen zu lassen ').
 88. 10,
- 119. Die hauptsächliche that des Kshatriya ist die beschützung der menschen; wucher, ackerbau, handel und 1) Mn. 1, viehzucht die des Vaiśya 1).
- - 121. An seiner gattin freude habend, rein, die diener erhaltend, an der vollziehung der todtenopfer sich freuend, versäume er nicht die fünf opfer mit dem spruche, welcher mit dem worte: "verehrung!" beginnt.
- 122. Nicht verletzen, wahrheit, nicht stehlen, reinheit

 13 Mn. 10, zügelung der sinne 1), freigebigkeit, bezähmung 2), milde,
 23 Mn. 4, geduld 3) sind pflichten aller menschen.

 123 Er übe ein betragen aus welches angemessen ist
- 123. Er übe ein betragen aus, welches angemessen ist seinem alter, verstande, reichthum, seiner rede, kleidung, ^{1) Ma. 4}, vedakunde, familie und seinen thaten ¹); ein aufrichtiges, ^{2) Ma. 4}, nicht unwürdiges ²).
- 124. Der zwiegeborne, welcher lebensunterhalt auf drei

 12Mn.11. jahre oder auf längere zeit hat, soll den Soma trinken ').

 Die dem Soma vorhergehenden opfer vollziehe derjenige, welcher lebensunterhalt auf ein jahr hat.